



Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen durch die Generalsekretariate Querschnittsprüfung beim GS-EJPD, GS-EDA, GS-EFD, GS-EDI und GS-UVEK

Das Wesentliche in Kürze

Mit dieser Prüfung wurde beurteilt, ob die Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen in den Generalsekretariaten rechtskonform und wirtschaftlich erfolgen. Aufgrund der vorgenommenen Prüfungen hat die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) festgestellt, dass die beschaffungsrechtlichen Vorgaben aus dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) durch die geprüften Generalsekretariate (GS) nur teilweise eingehalten werden.

Bei der Wertung der Ergebnisse muss das relative geringe jährliche Beschaffungsvolumen der 5 Generalsekretariate von insgesamt knapp 20 Mio. Franken (vgl. Tab.1) einerseits und die Vorbild- und Führungsfunktion der GS in den Departementen andererseits berücksichtigt werden.

TOTAL (CHF)	GS-EFD	GS-EDI	GS-EDA	GS-EJPD	GS-UVEK
19'564'000	6'120'000	199'000	2'770'000	1'838'000	8'637'000

Tab. 1: Durchschnittliche jährliche Beschaffungsvolumina 2007-2009 der GS

Folgende Verbesserungspotenziale wurden im Bereich der GS festgestellt:

Die Bedürfnisse werden unzureichend abgeklärt und formuliert. Eine Analyse der Projektrisiken wird kaum durchgeführt und entsprechend können die Risiken im Verlaufe der Beschaffung auch nicht überwacht werden. Die Wahl des Vergabeverfahrens entspricht in vielen Fällen nicht den Vorgaben des Gesetzes. Beispielsweise werden Beschaffungen, welche betragsmässig über dem WTO-Schwellenwert von 248'950 Franken liegen und somit im „offenen“ bzw. „selektiven“ Verfahren ausgeschrieben werden müssten, mittels Teilbestellungen im Einladungsverfahren oder freihändig nach Ausnahmeartikel 13 VöB vergeben. Der Ausnahmeartikel 13 VöB wird bei allen GS wiederholt, ohne Begründung der Ausnahmesituation, angewandt.

Den vier Grundsätzen des BöB - Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Gleichbehandlung und Wettbewerb - wird zu wenig Gewicht beigemessen. Es existieren zwar teilweise Weisungen und Vorgaben. Diese werden aber ungenügend beachtet, sind nicht allen Beschaffenden bekannt, überholt oder fachlich unzureichend. Das beschaffungsrechtliche Wissen der Beschaffenden ist im Allgemeinen lückenhaft.

Die GS müssen die Beachtung der gesetzlichen Vorgaben sicherstellen. Entsprechende Prozesse und Weisungen sind zu ausarbeiten und durchzusetzen. Mit einer gesamtheitlichen Überwachung könnten Synergien erkannt und genutzt werden. Dieses Ziel soll mit der Umsetzung des neuen „Vertragsmanagements Bund“ abgedeckt werden.

Bei den beiden Departementsprojekten „Einführung IKS“ und „Einführung GEVER“ wurde aus der Optik der Beschaffung eine stark unterschiedliche Umsetzung festgestellt. Während bei drei GS mit einem zentralen Projekt auch die Beschaffungen gebündelt durchgeführt wurden und die Projekte zentral gesteuert wurden, beschränkten sich die beiden Anderen vorwiegend auf die Koordination der Informationen zwischen der Programmleitung auf Bundesstufe und den Verwaltungseinheiten. Die zentral geführten Projekte sind in Bezug auf die Beschaffungen effizienter abgelaufen.

Die pro GS formulierten Empfehlungen wurden positiv aufgenommen. Die entsprechenden Massnahmen werden gemäss den Stellungnahmen der GS umgehend eingeleitet und umgesetzt.

Die Finanzdelegation der Eidg. Räte hat den Bericht an ihrer Sitzung Ende November 2010 behandelt und im Gesamtkontext der gängigen Vergabepaxis in der Bundesverwaltung eine vertiefte Prüftätigkeit beim Beschaffungswesen angeregt. Insbesondere der Anteil der freihändigen Vergaben, ohne Wettbewerb soll mit entsprechenden Massnahmen reduziert werden.